



Radebeul, 27.02.2014

## Niederschrift

zur 144. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/  
Osterzgebirge (öffentlich)

am: 13.02.2014

Ort: Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)  
II. Etage, Casino  
Meißner Straße 151a  
01445 Radebeul

Beginn: 13:00 Uhr

Ende: 14:20 Uhr

Anwesenheit: s. TOP 1 und Anwesenheitsliste (*Anlage 1*).

Der Planungsausschuss (PA) war beschlussfähig.

Die auf dieser Sitzung gefassten und ausgefertigten Beschlüsse sind dieser Niederschrift in  
*Anlage 2* beigefügt.

## Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion,  
Beratung und Beschlussfassung
3. Mitarbeit des Regionalen Planungsverbandes als stimmberechtigtes Mitglied in den Koordi-  
nungskreisen für die Integrierte ländliche Entwicklung, Beratung und Beschlussfassung
4. Fortschreibung des Regionalplans: Vorberatung zu Teilinhalten in Vorbereitung des frühzei-  
tigen Beteiligungsverfahrens zur Mitwirkung bei der Planaufstellung nach § 6 Abs. 1 Sächs-  
LPIG
  - a. Windenergienutzung
  - b. Hochwasservorsorge
5. MORO Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge - Beschlussfassung zur Regional-  
strategie
6. Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges

### **Zu TOP 1 Eröffnung/Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat (LR) Geisler, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Die Einladung mit der Tagesordnung war mit Schreiben vom 16.01.2014 fristgerecht zugegangen. Die Beratungsunterlagen waren mit Schreiben vom 30.01.2014 allen Mitgliedern des PA zugesandt worden.

Zur Tagesordnung gab es keine Anträge, sie wurde von den Anwesenden so bestätigt.

Alle sechs Mitglieder des PA waren anwesend, Herr VR Marx musste aus terminlichen Gründen die Sitzung um 14:10 Uhr verlassen und konnte demzufolge an der Beschlussfassung zum TOP 5 nicht mehr teilnehmen.

Die Beschlussfähigkeit wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

### **Zu TOP 2 Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion, Beratung und Beschlussfassung**

Frau Dr. Russig erklärt, dass zum TOP keine Stellungnahmen, die der Behandlung im Planungsausschuss bedürfen, vorliegen. Zwar sei mit der Versendung der Unterlagen angekündigt worden, dass kurzfristig noch eine Vorlage zur Beurteilung eines Antrags auf Zielabweichung vom Regionalplan für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Oelsabach in der Stadt Rabenau nachgereicht werde; dies habe jedoch aufgrund sich noch als notwendig erweisender Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde, die bis dato nicht möglich waren, nicht realisiert werden können. Im Ergebnis der Abstimmung sei nach ersten Einschätzungen der Verbandsgeschäftsstelle (VGS) auch nicht gänzlich auszuschließen, dass es ggf. gar keiner Zielabweichung bedarf.

Aus genannten Gründen könne die Stellungnahme somit erst im April der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Auf Anregung von Herrn LR Steinbach wird der Verbandsvorsitzende vom Planungsausschuss ermächtigt, die Stellungnahme ohne das Votum der Verbandsgremien an den Antragsteller abgeben zu können. Damit soll eine unnötige zeitliche Verzögerung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

*Anmerkung:* Aufgrund oben erläuterten Sachverhalts sind die Nummern der nachfolgenden Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten 3 und 5 zu korrigieren. Somit wird aus BV PA 02/2014 die BV PA 01/2014 und aus der BV PA 03/2014 wird die BV PA 02/2014.

### **Zu TOP 3 Mitarbeit des Regionalen Planungsverbandes als stimmberechtigtes Mitglied in den Koordinierungskreisen für die Integrierte ländliche Entwicklung, Beratung und Beschlussfassung**

Der RPV ist bereits seit Jahren in einer Reihe von ILE- und LEADER-Gebieten in der Planungsregion beratend in den Koordinierungskreisen tätig.

Das ILE-Regionalmanagement Silbernes Erzgebirge habe sich, so Frau Dr. Russig, nunmehr mit der Bitte an die VGS gewandt, in der neuen Förderperiode nicht nur beratend, sondern stimmberechtigt mitzuwirken. Dazu soll das Votum des Verbandes eingeholt werden. Da nicht auszuschließen sei, dass ggf. weitere Regionen sich mit diesem Anliegen an die Geschäftsstelle wenden, sei der Beschlusstext bewusst allgemein formuliert, um in diesen Fällen den Planungsausschuss nicht erneut damit befassen zu müssen. Der Beschlussvorschlag bedeute auf keinen Fall, dass die Geschäftsstelle von sich aus aktiv werde und auch in anderen Regionen um den Status einer solchen stimmberechtigten Mitgliedschaft aus eigener Initiative heraus ersuche.

Es gibt keine Anfragen und keinen Diskussionsbedarf.

Der Verbandsvorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 01/2014 (alt PA 02/2014)

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 2

Stimmenthaltungen: 0

**Zu TOP 4 Fortschreibung des Regionalplans: Vorberaterung zu Teilinhalten in Vorbereitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Mitwirkung bei der Planaufstellung nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG**

Die Verbandsgeschäftsstelle hatte zu beiden Themen ein umfangreiches Material vorbereitet, was allen Mitgliedern des Planungsausschusses im Vorfeld der Sitzung zugegangen war.

Frau Dr. Russig führt in den Tagesordnungspunkt ein und verweist auf das in der Verbandsversammlung im Dezember letzten Jahres vorgestellte Arbeitsprogramm hinsichtlich der Fortschreibung des Regionalplans. Darin war zu den Themen Windenergienutzung und Hochwasservorsorge im Rahmen der Regionalplanfortschreibung für die PA-Sitzung im Februar eine Vorberaterung angekündigt, bevor beide Themen ggf. auch im April in der Verbandsversammlung diskutiert werden sollten.

Zielstellung der Meinungsbildung im Planungsausschuss sollte sowohl eine Verständigung zu den grundlegenden Inhalten für das Beteiligungsverfahren zur Mitwirkung bei der Planaufstellung als auch eine Entscheidung darüber sein, ob die vorgestellten Inhalte über die Planungsmethodik für eine ebenso frühzeitige Diskussion in die Verbandsversammlung im April eingebracht werden sollen.

Zum Thema Windenergie hebt Frau Dr. Russig hervor, dass die aufgezeigte Planungsmethodik natürlich auf der Grundlage der derzeitigen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen erarbeitet wurde, man sich aber schon darüber bewusst sei, dass gerade auf diesem Gebiet in absehbarer Zeit eine Menge in Bewegung geraten werde. Insofern zeige die gegenwärtig zur Diskussion gestellte Planungsmethodik auf, was die **gegenwärtigen** Rahmenbedingungen in der planerischen Umsetzung bedeuteten. So würde beispielsweise auch deutlich, dass die Einhaltung eines 1000 m-Abstandes zur Wohnbebauung gemäß dem im Juli letzten Jahres von SMI und SMWA herausgegebenen Erlass nicht durchgängig möglich sei, wenn die im Freistaat Sachsen geltende Zielstellung erreicht werden soll.

Natürlich müssten, sofern sich bis zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur Mitwirkung bei der Planaufstellung Rahmenbedingungen änderten, diese entsprechend beachtet werden und die Methodik wäre entsprechend anzupassen!

Schließlich informiert Frau Dr. Russig über den Beginn der Arbeit des Arbeitskreises Windenergienutzung mit Vertretern der Bürgerinitiativen und der Windbranche.

Die Auftaktsitzung fand am 27.11.2013 unter Leitung des Verbandsvorsitzenden statt. In dieser Auftaktsitzung verständigte man sich über die Modalitäten, wie Zielstellung, Zahl der Vertreter jeder Seite, Umgang miteinander, Ergebnisdokumentation, Moderation, Arbeitsphasen und grundlegende inhaltliche Schwerpunkte.

In der Sitzung sei auch klargestellt worden, dass natürlich die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen die Planung/das Planungskonzept ganz wesentlich determinierten, letztlich aber durch den RPV nicht geändert werden könnten und deshalb eine Diskussion darum nicht Gegenstand sein kann. Vielmehr sollte der konkrete Planungsprozess begleitet werden, weshalb zwei Arbeitsphasen zur Begleitung der Entstehung des Planungskonzepts in Vorbereitung der beiden verfahrensmäßig vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren

1. Mitwirkung bei der Aufstellung des Plans – Diskussion zu den Planungskriterien
2. Planentwurf – Diskussion zu den zukünftigen Vorrang-/Eignungsgebieten

gesehen werden.

Am 23.01.2014 gab es dann die erste thematische Sitzung. Als ersten Schwerpunkt habe man sich gleich den Abstand zur Wohnbebauung mit allen Problemen, die daran geknüpft sind, vorgenommen. Allerdings sei man mit dem Thema nicht zum Ende gekommen und müsse es in der nächsten Sitzung noch abschließen. Diese nächste Sitzung findet am 04.03.2014 statt. Neben dem Abschluss der Diskussion zum Thema Siedlungsabstand würden dann Belange von Natur und Landschaft im Mittelpunkt stehen. Als weitere Schwerpunkte der kommenden Sitzungen seien der Schutz von Infrastrukturen und sonstige Belange wie Netzeinspeisung, Wertverlust von Immobilien und lokale Akzeptanz vorgesehen. Zielstellung sei es, mit dieser ersten Arbeitsphase weitgehend im 1. Halbjahr 2014 zu Ende zu kommen, auch wenn die dafür ursprünglich vorgesehenen 3 thematischen Sitzungen wahrscheinlich nicht ausreichen.

#### **a. Windenergienutzung**

Frau Zaunick (VGS) erläutert an Hand einer Präsentation das vorab versendete Material. Gegenstand sind die Planungsmethodik und die mit ihr zur Anwendung vorgeschlagenen harten und weichen Tabuzonen für eine abschließende flächendeckende Planung, gespiegelt an der notwendigen Flächenbereitstellung zum Zwecke der durch die Staatsregierung definierten Zielerreichung.

Noch einmal ausgehend vom Urteil des BVerwG vom Dezember 2012 erläutert sie die Auswahl der harten und weichen Tabuzonen. Besonderes Augenmerk widmet sie dabei dem Siedlungsabstand und begründet die dazu getroffenen differenzierten Festlegungen auf der Grundlage der TA Lärm und bauplanungsrechtlicher Regelungen in Verbindung mit der vom Freistaat Sachsen geforderten Zielerreichung von 410 GWh/a für die Region als Maßstab der Flächenbereitstellung. Sehr ausführlich geht sie auf die notwendige Differenzierung der Siedlungsabstandswerte als weiche Tabuzone ein, weil bei pauschaler Zugrundelegung eines Abstandswertes von 1000 m zur nächsten Wohnbebauung nur 10 Potenzialflächen mit insgesamt rd. 500 ha zur Verfügung stünden, was eine Zielerreichung von nur ca. 60 % (250 von 410 GWh in der Region) bedeuten würde. Abstriche bezüglich des „Wohnabstandes“ seien daher unumgänglich und würden für Gebiete mit bereits vorhandener Vorbelastung (vorhandenen Windenergieanlagen/Autobahn/Gewerbe) und für Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich Wochenendhaus- und Campinggebieten gesehen.

An Hand von jeweiligen Übersichtskarten stellt sie darüber hinaus gehend alle in Frage kommenden weichen Tabuzonen, die die Belange Natur und Landschaft/Erholung sowie Infrastruktur betreffen, kurz vor. Sie stellt fest, dass bei vollständiger Überlagerung rd. 99 % der Regionsfläche nicht für eine Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen; noch nicht berücksichtigt ist dabei ein i. d. R. einzuhaltender Abstand von 5 km zwischen den potenziellen Vorrang-/Eignungsgebieten sowie zu den entsprechenden Plangebieten benachbarter Planungsregionen.

Für das anstehende Beteiligungsverfahren zur Mitwirkung bei der Planaufstellung wird seitens der VGS ausschließlich eine Diskussion der harten und weichen Tabuzonen und der methodischen Herangehensweise vorgeschlagen, um wirklich die fachliche Erörterung in den Mittelpunkt zu stellen. Eine Diskussion möglicher Potenzialflächen hingegen wird nicht empfohlen – dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung der diesbezüglichen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer einschätzbar ist. In dem Zusammenhang gibt Frau Zaunick abschließend einen Überblick über mögliche anstehende Änderungen, resultierend aus dem Koalitionsvertrag vom 27.11.2013 und dem Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Reform der Energiewende vom Januar 2014.

Herr LR Steinbach nimmt Bezug auf die durch das Kabinett des Freistaates Sachsen beschlossene Zielstellung von 2.200 GWh/a, die entsprechend des Flächenanteils der Planungsregion (18,6 %) für die Region eine zu erbringende Zielgröße von 410 GWh/a bedeutet. Betrachte man dazu den derzeitigen Ist-Stand mit 1.700 GWh/a für Sachsen und 206 GWh/Jahr für die Planungsregion, so bedeute das für den gesamten Freistaat ja nur rd. 500 GWh/a an Zubau. Aus diesem Grunde sei für ihn schlecht nachvollziehbar, warum allein die Planungsregion Obe-

res Elbtal/Osterzgebirge über 200 GWh/a an Zuwachs erbringen müsse. Eigentlich dürfte es ja nur um die Aufteilung der fehlenden 500 GWh/a auf die Planungsregionen gehen, wovon dann, ausgehend vom Flächenanteil, die Region nur noch rd. 100 GWh/a beizusteuern hätte.

Frau Zaunick verweist darauf, dass die durch die Regionalplanung vorzunehmende Flächensicherung allein aus der Differenz von Zielstellung und Bestand nicht zu begründen ist, weil viele Bestandsanlagen außerhalb von planerischen Vorranggebieten stehen, der Landesentwicklungsplan jedoch ausdrücklich die Erreichung der vorgegebenen Zielstellung in den Vorranggebieten vorschreibt. Auch scheide eine Überplanung aller Bestandsstandorte mit Vorranggebieten aus, weil verschiedene harte und weiche Tabuzonen entgegenstehen. Dies sei v. a. auch ein viel zu geringer Siedlungsabstand. Zudem handele es sich dabei i. d. R. um ältere Anlagen, die zum großen Teil ihre Lebensdauer erreicht hätten.

Herr VR Rother sieht die besondere Präferenz technogener vorbelasteter Standorte als kritisch. Es sei schwierig zu vermitteln, wenn diejenigen, die bereits durch eine Immissionsquelle und Lärm belastet sind, genau aus diesem Grund noch zusätzlichen Lärm aufgebürdet bekämen. Auch aufgrund der unterschiedlichen und nicht vergleichbaren Belastungen durch Windenergieanlagen und andere Lärmquellen halte er dies für problematisch.

Frau Zaunick antwortet darauf, dass in jedem Falle an eine Kopplung mit bestehenden Windenergieanlagen gedacht sei und die übrigen angeführten Faktoren technogener Vorbelastung wie Autobahnen und Gewerbegebiete immer nur im Zusammenhang mit Bestandsanlagen planerisch eine Rolle spielen sollen. Dies ergebe sich zum einen aus der Notwendigkeit der Beachtung der Belange des Repowering, zum anderen verweist sie auf den planerischen Grundsatz einer Bündelung von Infrastrukturen. Natürlich räumt sie ein, dass mit der diesbezüglich angedachten Absenkung des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung auf 750 m die Grenze zur harten Tabuzone ausgereizt sei – darüber könne und müsse man selbstverständlich reden. Allerdings verweist sie noch einmal auf die Notwendigkeit von Abstrichen von einem 1000m-Wohnabstand; andernfalls wäre die Zielstellung nicht erreichbar - die Frage wäre dann die, wo man diese Abstriche alternativ machen möchte.

Herr Rutsch findet die vorgestellte Herangehensweise grundsätzlich richtig, sieht jedoch Verständnisprobleme in der Vorlage hinsichtlich der Stimmigkeit der Zahlen auf S. 1, dritt- und zweitletzter Absatz (Ausgangssituation) im Zusammenhang mit den Zahlen auf S. 27, vorletzter Absatz (Plansituation). Zudem sei die Ungleichbehandlung der Dörfer mit einem Abstand von 1000 m einerseits und 750 m andererseits zur Planung der Vorrang-/Eignungsgebiete nicht nachvollziehbar.

Herr VR Marx kommt noch einmal zurück auf den Flächenanteil der Region als Maßstab für die Zielerreichung und hinterfragt angesichts der hohen Siedlungs- und Einwohnerdichte im oberen Elbtal dessen Sinnhaftigkeit. Er möchte deshalb wissen, ob diesbezüglich auch andere Kriterien geprüft worden seien.

Die Anfrage von Herrn VR Marx kann Frau Zaunick bejahen. Im Rahmen der Aufstellung des LEP waren vom SMI verschiedene Kriterien, darunter auch die Besiedlung, für die Zielaufteilung zwischen den Planungsregionen gemeinsam mit den Planungsverbänden geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfung waren die Unterschiede in der Gesamtschau der Kriterien jedoch so marginal, dass man sich letztlich einvernehmlich auf die Flächengröße verständigt hat.

Zur Bemerkung von Herrn Rutsch stellt Frau Zaunick klar, dass die zahlenmäßige Beschreibung der Ausgangssituation v. a. dem Zweck diene, herauszustellen, dass die für die Region geltende Zielstellung i. H. von 410 GWh/a in den zwölf jetzt noch rechtskräftigen Vorranggebieten aus der Teilfortschreibung Wind nicht erreicht werden kann. Ein Vergleich allein der Anlagenzahl von Ist- und Planzustand könne außerdem so nicht stattfinden, da die jeweiligen Anlagen mit ihren Leistungsparametern wesentlich voneinander abwichen.

Herr LR Geisler verweist auf Nachrichten betreffs Aktivitäten der EU, wonach es seitens des Wettbewerbskommissars und der Energiekommissarin Bestrebungen gebe, dass Deutschland gänzlich auf das EEG verzichten müsse. Daraus ergebe sich die Frage, ob sich dann die erneuerbaren Energien und insbesondere auch die Windenergie überhaupt noch rechnen und damit der Bedarf für eine derartige Planung auch weiterhin bestehe. Der Verband habe schon einmal aufgrund labiler politischer Rahmenbedingungen seine planerischen Überlegungen wieder ad acta legen müssen und dabei ganze Völkerstämme verrückt gemacht – dies müsse man nicht wiederholen!

Herr VR Rother möchte im Zusammenhang mit den vorgesehenen unterschiedlichen Siedlungsabständen je nach Gebietseinstufung wissen, wer diese konkrete Einstufung vornimmt, mit wem dazu zusammengearbeitet werden soll und woher diese Angaben letztendlich kommen sollen.

Die VGS, so Frau Zaunick, habe vor, den Gemeinden mit den Beteiligungsunterlagen zum Vorentwurf eine Karte beizufügen, auf der diese Gebietseinstufungen dargestellt sind. Die Darstellungen würden zunächst durch die VGS aufgrund der Auswertung von Bauleitplanungen, des Regionalen Planungskatasters und der Luftbilder vorgenommen und mit dieser Karte explizit den Gemeinden zur Prüfung, Ergänzung bzw. Korrektur zur Kenntnis gegeben werden. Dies wird zustimmend so zur Kenntnis genommen.

Herr VR Stübner äußert Bedenken zu den unterschiedlich angesetzten Abstandswerten zur Wohnbebauung, gerade auch weil dies mit der besonderen Vorbelastung der Gebiete begründet werde. Dabei müsse doch bedacht werden, dass die Anlagen für Repowering in der Regel größer und höher wären, weshalb diese differenzierte Herangehensweise noch skeptischer zu sehen sei als das vielleicht bisher zum Ausdruck kam.

Frau Zaunick bemerkt darauf, dass gerade diese potenziellen Repowerstandorte in der Regel sehr nahe an den Siedlungen stehen (z. B. am Standort Breitenau bis zu 350 m) und insofern mit dem definierte Abstand von 750 m künftige Anlagen gegenüber dem Status quo weiter weg rücken würden, was die durchaus berechtigte Skepsis auch wieder relativiere.

Frau Dr. Russig verweist außerdem auf die schon angesprochene zu erwartende EEG-Novelle, nach der man erst einmal sehen müsse, inwiefern dann das Repowering überhaupt noch eine besondere Rolle spiele, was gegenwärtig die Planung aus rechtlicher Sicht dazu verpflichte, bestehende Anlagenstandorte mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzubeziehen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Verbandsvorsitzende zieht das Fazit. Danach nimmt der Planungsausschuss die vorgestellte Planungsmethodik einschließlich der Kriterien zur Kenntnis, auf deren Grundlage die Weiterarbeit erfolgen kann. Insbesondere sollten die harten und weichen Tabuzonen auch weiter in dem eingangs erwähnten Arbeitskreis diskutiert werden. Als besonders wichtig wird erachtet, die gesetzgeberischen Aktivitäten hinsichtlich der Entwicklung der politischen Rahmenbedingungen dabei immer fest im Blick zu haben.

Eine Behandlung des Themas in der Verbandsversammlung im April 2014 wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für sinnvoll erachtet.

## **b. Hochwasservorsorge**

Herr Seifert (VGS) stellt das bereits mit den Beratungsunterlagen ausgereichte planerische Herangehen ebenfalls an Hand einer Präsentation vor. Er knüpft an die in den letzten Jahren aufgetretene Häufung dramatischer Hochwasserereignisse in der Region an, in dessen Folge der neue Landesentwicklungsplan (LEP) auch mehrere Handlungsaufträge an die Regionalplanung zum Thema formuliert hat.

Er benennt die von diesen Aufträgen berührten vier Handlungsfelder (HF):

1. Erhalt und Erhöhung des natürlichen Wasserrückhalts

2. Sicherung von Rückhalteraum in den Auen
3. Anpassung von Nutzungen zur Schadensminderung sowie
4. Standortsicherung für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes

und arbeitet dabei insbesondere heraus, welche Inhalte des rechtskräftigen Regionalplans weitgehend ohne wesentliche Änderungen in den neuen Regionalplan übernommen werden können, für welche Inhalte Bedarf für eine Weiterentwicklung gesehen wird und wie für Letzteres dem konkret entsprochen werden soll.

Wesentliche Änderungen, so Herr Seifert, seien für die HF 2 und 3 vorgesehen. Wichtige fachplanerische bzw. rechtliche Grundlagen dafür waren durch die VGS insbesondere in den Projekten CROSS-DATA und KLIMAFit mit finanzieller Unterstützung der EU im Rahmen der Ziel 3-Förderung bzw. des Bundes im Rahmen eines Modellvorhabens der Raumordnung (KLIMAMORO) erarbeitet worden.

Im HF 2 sei eine Änderung in den Planungskriterien für die Vorranggebiete (VRG) Hochwasser-Rückhalteraum vorgesehen, in dem beispielsweise Überschwemmungsflächen hinter Siedlungen nicht mehr als solche ausgewiesen werden, weil sie im juristischen Sinne nicht mehr als Rückhalteräume anzusehen sind. Zusätzlich hingegen sollten an der Elbe Flächen zur Ausweisung gelangen, die für eine Rückgewinnung als Retentionsfläche geeignet sind. Zudem sollten bei der Entscheidung zur Ausweisung eines entsprechenden VRG die Planung von Hochwasserschutzanlagen entlang der Fließgewässer besonders gewürdigt werden. Im Gegenzug dafür sollten Hochwasserschutzanlagen in Form eines regionalplanerischen Ziels nicht mehr als unzulässige Nutzung bestimmt und deren Zulässigkeit nicht mehr an das Kriterium der Ausgleichbarkeit von verlustig gehendem Retentionsraum in diesen VRG gebunden werden. Damit würde die Bewältigung dieses Konflikts aus den Planfeststellungsverfahren auf die Ebene des Regionalplans vorgezogen und bedeute somit für die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen eine höhere Planungssicherheit.

Mit einer neuen Kategorie von VRG, den VRG für Anpassungen von Nutzungen an Hochwasser, soll im HF 3 gearbeitet werden. Sie sollen gemäß LEP überall dort zur Ausweisung gelangen, wo bei Extremhochwasser eine besondere Gefahr für Leib und Leben besteht und auch im Siedlungsbestand ausgewiesen werden können. Als Kriterien dafür sollten 2 m Wassertiefe bzw.  $2\text{m}^2/\text{s}$  spezifischer Abfluss zum Ansatz kommen. Diese Größen basierten auf der fachlichen Meinung des SMUL und seien im Rahmen eines Rechtsgutachtens überprüft worden. Der spezifische Abfluss sei dabei eine Kunstgröße, die für die Gefahrenintensität stehe und insbesondere an den Fließgewässern im Bergland zum Einsatz komme. Herr Seifert betont ausdrücklich, dass mit der Ausweisung dieser VRG keine Bauverbote, sondern die Pflicht zu hochwasserangepasstem Bauen verbunden werden soll. Dennoch sei vorgesehen, in die Planbegründung die Empfehlung an die Kommunen zu geben, nach Möglichkeit innerhalb dieser Flächen auf eine Bebauung zu verzichten. In dem Zusammenhang verweist er auch auf das seit Herbst letzten Jahres in Kraft getretene neue Sächsische Wassergesetz, was in Gebieten, die bei Extremhochwasser überschwemmt werden, ebenfalls weitreichende Einschränkungen vorsehe. So seien danach in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten neue Baugebiete nur noch zur Abrundung zulässig und es gebe strenge Vorschriften für ein hochwasserangepasstes Bauen, so dass der neue Regionalplan auch nicht über das geltende Fachrecht hinausgehe.

Schließlich verweist Herr Seifert auf die den Beratungsunterlagen beigefügte Übersichtskarte zur Planfortschreibung. Diese habe man bewusst als Prinzipskizze bezeichnet, weil der RPV über noch keine aktualisierten Fachdaten verfüge und sich deshalb die einzelnen Ausweisungen auch noch im größeren Umfang ändern könnten. Hier hoffe man im Zuge der ersten Beteiligungsrunde im Planverfahren ein Stück weiter zu kommen.

Herr VR Marx bedankt sich für die Präsentation, verweist auch auf das bei ihm stattgefundenere Gespräch und die ebenfalls bereits wasserrechtlich geltenden Restriktionen. Ihn interessiert allerdings noch einmal besonders die für die Vorranggebiete als Ausweisungsgrundlage vorgesehene Bemessungsgrundlage und er möchte wissen, ob es hier bei der Anwendung eines

Wasserstandes von 10 m am Pegel Dresden bleibt oder ob auf den Erhalt neuer Daten der Wasserwirtschaft gewartet wird.

Herr Seifert bestätigt, dass in der vorgelegten Prinzipskizze für die Vorranggebiete zur Anpassung von Nutzungen tatsächlich ein Wasserstand von 10 m Höhe am Pegel Dresden, der den Gefahrenhinweiskarten entnommen worden ist, zugrunde gelegt wurde und dabei an der Elbe all die Flächen zur Darstellung kommen, die 2 m tief unter Wasser stehen. Diese Daten hätten aber den Nachteil, dass sie wasserwirtschaftlich nicht hinreichend verifiziert sind, weil seit Beginn der Abflussmessungen in der Zeit um 1860/1870 es kein solches Extremereignis mehr gegeben habe. Insofern konnten die aus den Modellen generierten Daten nicht an Hand wirklicher Ereignisse überprüft werden und weisen deshalb Unsicherheiten auf. Die Ausweisung von Vorranggebieten bedeute jedoch im rechtlichen Sinne eine raumordnerische Letztentscheidung und bedürfe deshalb belastbarer Ausweisungsgrundlagen, weshalb die wasserwirtschaftlich verlässlichsten Daten als Basis dienen müssten. Aus diesem Grunde sei vorgesehen, für die Vorranggebiete bei der Regionalplanfortschreibung die in den Gefahrenkarten enthaltenen Daten für ein 200jähriges Hochwasserereignis zu verwenden. Diese stellten die wasserwirtschaftlich verlässlichste Basis dar. Für die Vorbehaltsgebiete beabsichtige man allerdings, es bei den berechneten Daten für das Extremereignis zu belassen, weil hiermit auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden soll. Dies entspreche auch weitgehend der Herangehensweise des derzeit rechtskräftigen Regionalplans.

Herr LR Geisler bewertet die Herangehensweise als sehr gut und korrekt, möchte jedoch neben der Hochwasserproblematik **als einen** Schwerpunkt auch die Problematik der Starkregenereignisse im Zusammenhang mit der zunehmenden Bodenerosion **als einen zweiten** Schwerpunkt planerisch aufgegriffen wissen. Außerdem spricht er mit Blick auf die Ober-/Unterliegerproblematik den Wunsch nach grenzübergreifenden Betrachtungen zur Tschechischen Republik an, auch wenn dafür ggf. der RPV nicht das passende Gremium sei. Im Kern geht es ihm dabei um den Einfluss wasserbaulicher Veränderungen sowie die Art und Weise der Bewirtschaftung der wasserbaulichen Anlagen an den Flüssen Moldau und Elbe in der Tschechischen Republik auf das Hochwasserregime an der Elbe in Sachsen und ob es diesbezüglich in Vergangenheit und Gegenwart entsprechende Vereinbarungen oder Verträge gab bzw. gibt. Mit diesem Wissen könne man sich dann ggf. gezielt an staatliche Stellen in Sachsen bzw. der Bundesrepublik wenden, um zum beiderseitigen Vorteil den Hochwasserschutz in Tschechien zu unterstützen.

Zu dem von Herrn LR Geisler angesprochenen zweiten Schwerpunkt verweist Herr Seifert auf die von der Geschäftsstelle und im Besonderen von Herrn Holzweißig im Rahmen des Projektes KLIMAFIT (KLIMA MORO) durchgeführten Arbeiten zum Thema Bodenerosion. Die dabei erreichten Ergebnisse würden ebenso für eine Aufnahme in den Regionalplan vorgesehen sein, würden jedoch in ein anderes Kapitel Eingang finden, obwohl natürlich ohne Zweifel zwischen beiden Themen eine enge Verbindung bestehe.

Was die Zusammenhänge mit der Tschechischen Republik betrifft, so führt Herr Seifert aus, dass die Moldaukaskaden, selbst bei optimaler Bewirtschaftung, für Hochwasserereignisse mit einem Wiederkehrintervall von HQ10 bis HQ20 noch eine Wirkung haben. Dies entspreche in etwa einem Hochwasser, wie es 2006 der Fall gewesen sei. Ihr Einsatz habe 2006 konkret dazu geführt, dass der Wasserstand am Pegel Dresden um 1 m abgesenkt werden konnte, der damit bei 7,49 m in Dresden lag. Ansonsten wäre normalerweise ein Hochwasserstand von ca. 8,50 m zu erwarten gewesen. Alles, was an größeren Ereignissen gegenüber den eingangs genannten auftrete, sei dann jedoch mit technischen Mitteln nicht mehr rückhaltbar – die Stauseen liefen einfach über, dies habe man beispielsweise 2002 so auch nachvollziehen können.

Die vergangenen Sommerhochwasser, so Herr Seifert weiter, seien zudem immer durch sogenannte Vb-Wetterlagen verursacht worden, deren Häufigkeit tatsächlich zugenommen hat. Allerdings verlaufe beispielsweise für die Elbe das Hochwassergeschehen infolge von Wetterextremen eben auch nicht kontinuierlich. So hätte es im 19. Jahrhundert ca. alle 30 Jahre ein Hochwasserereignis von der Größenordnung 2002/2013 gegeben. Danach sei über 100 Jahre



lang ein großes Hochwasser ausgeblieben, bis schließlich Anfang des 21. Jahrhunderts gleich wieder zwei solcher Ereignisse in relativ kurzer Zeit zu verzeichnen gewesen seien.

Auch Herr Rutsch befindet die vorgelegte Ausarbeitung für sehr gut, sieht aber Probleme im Vollzug hochwasserangepassten Bauens, indem völlig unklar sei, wie dies kontrolliert werden könnte.

Es gibt keine weiteren Anfragen und keinen weiteren Diskussionsbedarf. Der Planungsausschuss verständigt sich einvernehmlich dazu, auf dem von der VGS aufgezeigten Weg weiter voranzugehen.

#### **Zu TOP 5: MORO Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge - Beschlussfassung zur Regionalstrategie**

Bereits Ende des letzten Jahres waren die Ergebnisse des MORO im Planungsausschuss vorgestellt und diskutiert worden. Herr Holzweißig umreißt noch einmal in aller Kürze die Ergebnisse des MORO, zu denen neben einem umfangreichen Datenmaterial zur Bevölkerungsentwicklung, Infrastrukturen und Erreichbarkeiten auch ein breites Akteursnetzwerk sowie erste Umsetzungsprojekte in beiden Landkreisen gehörten. Bereits auf der letzten Sitzung des Planungsausschusses im Oktober war ebenso wie auch auf der Abschlussveranstaltung zum MORO-Projekt im November 2013 angekündigt worden, dass noch ein Strategiepapier erarbeitet werden sollte, in dem für die untersuchten Handlungsfelder die in der Region mit den Akteuren diskutierten Ziele und Lösungsansätze zusammengefasst würden. Dieses liegt mit der „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“ nun vor und Herr Holzweißig informiert zum Zustandekommen des Papiers, dessen Inhalt und Adressaten und umreißt die dem Strategiepapier zuge dachte Funktion als eines der Ergebnisse des MORO-Projektes. Um die Inhalte der Regionalstrategie miteinander abzustimmen, hatten sich die Projektakteure aus der Region noch einmal gemeinsam mit Vertretern aus den berührten Staatsministerien und der Staatskanzlei zu einem Workshop am 21. Januar 2014 in Radebeul getroffen.

*Zum Sachvortrag von Herrn Holzweißig s. Anlage 3*

Herr VR Grübler äußert die Meinung, dass es interessant sei, was hier gemacht worden ist, er sich eine Umsetzung aber schlecht vorstellen kann, weil dann in Deutschland Standards geändert werden müssten. Diesbezüglich hege er so seine Zweifel, die auch von Herrn LR Geisler geteilt werden.

Es gibt keine Anfragen und keinen weiteren Diskussionsbedarf.

Der Verbandsvorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 02/2014 (alt PA 03/2014)

**Ja-Stimmen: 4      Nein-Stimmen:0      Stimmenthaltungen: 1**

#### **Zu TOP 6: Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges**

Seitens der VGS ist eine Information zum Stand der Förderentscheidungen des SMI zu den Fördervorhaben nach FR-Regio vorgesehen. Aus Zeitgründen wird sich dazu verständigt, dies schriftlich dem Protokoll beizufügen. Die Information ist *Anlage 4* zu dieser Niederschrift zu entnehmen.

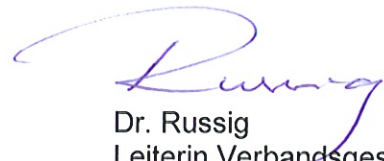
Außerdem informiert die Verbandsgeschäftsstelle über die nächsten Sitzungstermine. Sie finden am 15. Mai 2014, 13:00 Uhr (Planungsausschuss) und am 10. April 2014, 15:00 Uhr (Verbandsversammlung) statt.

Aus dem Kreis der Mitglieder des Planungsausschusses gibt es keine Informationen und Anfragen.

Der Verbandsvorsitzende schließt die Sitzung.

  
M. Geißler  
Verbandsvorsitzender

aufgestellt:

  
Dr. Russig  
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle